VERORDNUNG (EWG) Nr. 1432/70 DES RATES

vom 20. Juli 1970

über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 bei den einzelnen Erzeugnissen über die endgültige Anpassung der in den Artikeln 1 und 2 der betreffenden Verordnung genannten Preise und Beträge an die gemeinsamen Preise und Beträge einstimmig entscheiden wird ; dabei ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß die Regelung keinen Produktionsanreiz bietet, zu keinen unnötigen Belastungen für die Verbraucher führt, den freien Warenverkehr nicht behindert und die Landwirte der anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt.

Auf Grund der wirtschaftlichen Lage in Frankreich war es möglich, bei Obst und Gemüse, Olivenöl und Magermilchpulver überhaupt keine Preissenkung gegenüber dem gemeinsamen Preis und bei Schweinefleisch, Butter und Rindfleisch eine im Vergleich zur allgemeinen Senkung von 11,11 v. H. geringere Senkung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 aufgeführten Kriterien, der Entwicklung der Preise auf dem französischen Markt und des Artikels 1 Absatz 3 der genannten Verordnung, nach dem die französischen Preise spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971/1972 an die gemeinsamen Preise angepaßt sein müssen, ist es angebracht, bei den Erzeugnissen, für die eine völlige Angleichung noch nicht erfolgt ist, den Unterschied zwischen den gemeinsamen Preisen und den in Frankreich gemäß der genannten Verordnung angewandten Preisen zu verringern oder gegebenenfalls zu beseitigen.

Diese Entscheidung muß unter Berücksichtigung des bestehenden Unterschieds und der wirtschaftlichen Lage bei dem betreffenden Erzeugnis getroffen werden.

Es ist außerdem notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, der wirtschaftlichen Entwicklung möglichst rasch Rechnung zu tragen, und Frankreich eine weitergehende Erhöhung als in dieser Verordnung vorgesehen zu ermöglichen.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hätte der Rat vor dem 1. Juli 1970 über die Anpassung der französischen Preise entscheiden müssen ; es ist festzustellen, daß das Fehlen eines Ratsbeschlusses nicht die Unanwendbarkeit des Artikels 1 Absatz 1 der genannten Verordnung zur Folge hat.

In Frankreich hat jedoch die Ernte von Raps- und Rübsensamen bereits begonnen ; damit die Erzeuger, die bereits geerntet haben, nicht gegenüber den Erzeugern benachteiligt werden, die ihre Ernte noch nicht eingeholt haben, sollte vorgesehen werden, daß die vorliegende Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse vom 1. Juli 1970 an wirksam wird ; diese Rückwirkung ist jedoch im Hinblick darauf, daß es zur Zeit keinen Handelsverkehr mit dem Ausland gibt, auf die Interventions- und Beihilferegelung für die betreffenden Erzeugnisse zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nachstehende Preise, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, werden bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 wie folgt gesenkt :

a) der Interventionspreis für Ölsaaten um 9,33 v. H.,

b) der Interventionspreis für Weichweizen und für Hartweizen um 8,44 v. H.,

c) der Interventionspreis für Gerste und für Roggen um 7,55 v. H.,

d) der Interventionspreis für Mais um 7,11 v. H.,

e) der Interventionspreis für Zucker um 9,33 v. H.,

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.

f) der Interventionspreis für Butter um 4,53 v. H.,

g) der Ankaufspreis für Rindfleisch um 3,67 v. H.

(2) Die beim Ankaufspreis der Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch vorzunehmende Senkung wird nach Maßgabe der Preissenkung für das Getreide berechnet, das Bestandteil der in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlichen Futtergetreidemenge ist.

(3) Der Interventionspreis für Reis wird dem gemeinsamen Niveau angepaßt.

Artikel 2

Frankreich darf eine geringere als in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Senkung vornehmen.

Artikel 3

Für Zucker sowie Raps- und Rübsensamen ist, vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 bis zum 31. Juli 1970 anwendbar.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Sie wird jedoch wirksam

a) ab 1. Juli 1970 in bezug auf Artikel 3 und in bezug auf Raps- und Rübsensamen, soweit es sich um folgendes handelt :

— den Interventionspreis,

— die Zu- und Abschläge beim Interventionspreis,

— die Verarbeitungsbeihilfe ;

b) ab 1. September 1970 für Reis ;

c) ab 1. Oktober 1970 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHILLER